

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Melsungen
Kasseler Straße 29
34212 Melsungen



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In der Strafsache

44 Cs 3620 Js 32478/22

11.12.2023

S-270/23-RAM
Bitte stets angeben!

begründe ich den Einspruch wie folgt:

Der Beschuldigte soll

drei unrichtige Impfbücher bestellt haben. Dadurch soll er sich der Geldwäsche strafbar gemacht haben. Allerdings widerspricht dies den bekannten Sachverhalt als auch der rechtlichen Bewertung.

I. Der Sachverhalt lässt schon keine Schlussfolgerung auf eine Geldwäsche zu.

Laut Sachverhalt soll der Beschuldigte drei unrichtige Impfbücher bestellt haben.

Anhand der Emails ergibt sich, dass der Beschuldigte wohl Impfpässe bestellt hat:

Allerdings ergibt sich nicht, inwieweit diese Impfpässe ausgefüllt waren, also ob bereits die persönlichen Informationen eingetragen wurden. Desweiteren ergibt sich nicht, ob jemals die Impfpässe erlangt wurden, da die letzte E-Mail nochmals nach dem Sachstand fragt:

Anhand der Akte kann lediglich darauf geschlossen werden, dass eine Bestellung stattfand. Der Erhalt dieser Impfpässe ist nicht nachgewiesen. Des Weiteren ist auch der Inhalt – bis auf die höchst wahrscheinliche Eintragung einer Corona-Impfung – unbekannt.

II. Aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt sich rechtlich keine Strafbarkeit des Beschuldigten.

1. Denn es fehlt an einer strafbaren Vortat.

Die anderweitig Verfolgten haben nämlich keine Straftat verwirklicht, insbesondere keine Urkundenfälschung.

Eine Urkunde ist jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich, zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt (BGHSt 3, 84 (85); 4, 284 (285); 13, 235 (239)).

Im Falle eines Impfpasses wird allgemein angenommen, dass es sich um eine Urkunde handelt (BGH, Urteil vom 10. November 2022 – 5 StR 283/22 –, Rn. 36, juris). Allerdings ergibt sich die Gedankenerklärung dieser Urkunde erst im Zusammenhang mit den Personalien auf dem Deckblatt des Impfausweises, dem Datum der Impfung, Charge, Krankheit und der zur Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person, § 22 Abs. IfSG (BGH, Urteil vom 10. November 2022 – 5 StR 283/22 –, Rn. 36; OLG Celle, Urteil vom 31. Mai 2022 – 1 Ss

6/22 –, Rn. 15; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 Ws 114/21 –, Rn. 11, jeweils juris).

Hier ist davon auszugehen, dass die Impfpässe noch keine Personalisierung enthalten. Da es sich um drei Impfpässe handelt, ist es sehr wahrscheinlich, dass keine Personalisierung vorgenommen wurde. Zudem hatte der Kontakt des Beschuldigten keine Kenntnis von den Personalien des Beschuldigten. Damit fehlt es an der erforderlichen Gedankenerklärung und die beabsichtigte Beweiswirkung ist mangels Personalisierung nicht gegeben (Vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 Ws 114/21 –, Rn. 12, juris). Daher handelt es sich bei den drei Impfpässen schon nicht um Urkunden. Zudem ist nicht einmal bekannt, ob diese Impfpässe jemals angefertigt wurden oder nicht.

Mangels bestimmbarer strafbarer Vortat scheidet bereits der Straftatbestand der Geldwäsche.

2. Zudem handelt es sich bei einem Impfpass um keinen Gegenstand.

Der Begriff des Gegenstandes i.S.v. § 261 Abs. 1 StGB ist als Vermögensgegenstand zu verstehen. Diese ergibt sich aus der richtlinienkonformen Auslegung. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2018/1673/EU definiert Vermögensgegenstand wie folgt: „Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder — einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen.“

Die entspricht wiederum der Definition des § 1 Abs. 7 GwG, welche die Umsetzung des Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie 2015/849/EU ist. Die Richtlinie 2018/1673/EU sollte gerade die Anwendung der Richtlinie 2015/849/EU ergänzen und stärken, Erwägungsgrund Nr. 1. Daher kommt im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und der richtlinienkonformen Auslegung nur eine gleiche Auslegung des Gegenstandes i.S.v. § 261 Abs. 1 StGB in Betracht. Daher handelt es sich schon um keinen Gegenstand i.S.v. § 261 Abs. 1 StGB.

Zumal die Auslegung bereits weit über den Wortlaut von „Geldwäsche“ hinausgeht. Unter Geldwäsche versteht man grundsätzlich einen Vorgang, durch den illegal erworbene Gelder oder Vermögenswerte in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden. Eine Ausdehnung dieses Verständnisses auf alle Urkunden würde plötzlich bedeuten, dass im Gegensatz zu § 267 StGB bereits das Sichverschaffen des Besitzes an gefälschten Urkunden strafbar wäre, da § 261 StGB bereits das Verwahren oder Verschaffen ausreichen lässt. Hier geht es noch nicht einmal um den Schutz des Wirtschaftsverkehrs, sondern um eine dem

Wortlaut widersprechende und systemwidrige Ausdehnung der Strafbarkeit des Besitzes von unechten Urkunden.

Die Strafbarkeit wegen Geldwäsche ist hier gänzlich abzulehnen.

Das Verfahren ist daher einzustellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dubravko Mandić', with a small horizontal dash to the right of the final stroke.

Dubravko Mandić

– Abschrift –

Amtsgericht Melsungen



Amtsgericht Postfach 1461 34204 Melsungen

**Aktenzeichen: 44 Cs 3620 Js 32478/22
(143/23)**

Telefon:
Telefax:

Herrn

Ihr Zeichen: - ohne -
Ihre Nachricht:

Datum: 05.01.2024

Sehr geehrter Herr Peter,

In der Strafsache gegen Sie

wegen Geldwäsche

beabsichtigt das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 Strafprozessordnung auf Kosten der Staatskasse einzustellen.

Ihre notwendigen Auslagen, also eigene Aufwendungen wie z.B. Verteidigerkosten, sollen nicht aus der Staatskasse erstattet werden.

Für die Einstellung des Verfahrens ist Ihre Zustimmung erforderlich. Dieser wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens entgegengesehen.

Falls Sie innerhalb dieser Frist nicht widersprechen, wird davon ausgegangen, dass Sie zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Justizhauptsekretär

34212 Melsungen, Kasseler Straße 29
Telefon 05661/706-0 · Telefax +49 611/327618100

Sprechzeiten: Montag - Donnerstag 9.00 - 15.30
Freitag 9.00 - 14.30
Öffentliche Verkehrsmittel: NVV, Stadtbus Melsungen, Haltestelle:
Am Sand
Parkmöglichkeiten: Schlossparkplatz - gebührenpflichtig

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe <http://WWW.AG-MELSUNGEN.JUSTIZ.HESSEN.DE>